

# Landkreis Ludwigslust-Parchim

## Der Landrat

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Organisationseinheit  
**FD Veterinär- und  
 Lebensmittelüberwachung**

Ansprechpartner  
**Frau Dr. Brüggemann**

Telefon (0 38 71) 7 22 – 39 01  
 Fax (0 38 71) 7 22 – 77 39 99

E-Mail  
**veterinaeramt@kreis-lup.de**

Aktenzeichen  
**39 03 04/16/AI Alt Schwerin**

Dienstgebäude  
**Parchim**

Zimmer  
**527**

Datum  
**16. November 2016**

### 3. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln

Hiermit wird aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln am nordwestlichen Ufer des Plauer Sees im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte folgendes angeordnet:

#### I. Sperrbezirk

Um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km wie folgt festgelegt (Anlage Kartenauszug innerhalb der roten Markierungslinie):

##### Begrenzung

- im Norden von der westlichen Gemeindegrenze beginnend an der B192 in östlicher Richtung entlang der außer Betrieb gesetzten Bahnlinie und in Verlängerung dieser durch das Waldgebiet Lange Heide bis an die Kreisgrenze zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- im Osten durch die Kreisgrenze zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- im Süden in einer verlängerten Linie südlich der Kohlinsel in Richtung westliches Ufer des Plauer Sees, weiter von der August-Bebel-Straße in gerader Linie in westlicher Richtung an die Kreuzung B103/ PCH K 28, weiter entlang der PCH K 28 bis zur westlichen Gemeindegrenze
- im Westen durch die Gemeindegrenze der Stadt Plau am See in nördlicher Richtung

Vom Sperrbezirk betroffen sind die Orte einschließlich der Ortslagen Quetzin, Leisten, Karow

#### II. Beobachtungsgebiet

Um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel wird ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km wie folgt festgelegt (Anlage Kartenauszug innerhalb der blauen Markierungslinie):

##### Begrenzung

- im Norden unterhalb des Naturschutzgebietes Serrahn in östlicher Richtung zum Langhagensee weiter auf der PCH K34 bis zur östlichen Kreisgrenze zum Landkreis Rostock
- im Osten durch die Kreisgrenze zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte entlang des Plauer Sees
- im Süden beginnend mit der Gemeindegrenze Plau am See weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Gemeindegrenze
- im Westen durch die Gemeindegrenze Plau am See in nördlicher Richtung bis zum Beginn des Waldgebietes Lalchower Tannen,

weiter in westlicher Richtung südlich der Ortslage Barkow an die B191 heran  
weiter in nördlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze Barkhagen  
im Anschluss weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Gemeindegrenze  
Gallin-Kuppentin  
vom nördlichsten Punkt des Naturschutzgebietes Alte Elde bei Kuppentin weiter nördlich parallel  
zur westlichen Grenze des Naturschutzgebiet Daschower Moor an die PCH K36  
entlang der PCH K36 bis zur Kreuzung Kressin weiter in einer geraden Linie zur Gemeindegrenze  
Neu Poserin bis zum Beginn des Naturschutzgebietes Serrahn

Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind die Gemeinde Stadt Plau am See mit den Orten und  
Ortslagen Gaarz, Hof Lalchow, Klebe, Plau am See, Quetzin, Reppentin, Karow, Leisten und  
Redewisch, die Gemeinde Barkhagen mit den Orten und Ortslagen Altenlinden, Barkow, Kolonie  
Lalchow, Plauerhagen und Zarchlin, in der Gemeinde Gallin-Kuppentin die Orte und Ortslagen  
Daschow und Penzlin, in der Gemeinde Neu Poserin die Orte und Ortslagen Klein Wangelin, Neu  
Damerow, Neu Poserin, Sandhof, Groß Poserin und Wooster Teerofen.

Gemäß § 56 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gelten für die Dauer von 21 Tagen nach  
Festlegung des Sperrbezirks folgende Schutzmaßnahmen:

- Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.  
Ausnahmen von diesem Verbot können von meinem Fachdienst bei Vorliegen bestimmter  
Voraussetzungen genehmigt werden.
- Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und  
Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem  
Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen aus einem Bestand nicht verbracht  
werden.
- Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht  
werden.
- Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen  
Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige  
Bodenaufgaben ausgelegt und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt  
und stets damit feucht gehalten werden.
- Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung meines Fachdienstes gejagt  
werden.
- Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs  
oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und  
Geflügel nicht entladen wird.
- Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen wie für das  
Beobachtungsgebiet entsprechend.

Gemäß § 56 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung gelten für das Beobachtungsgebiet folgende  
Schutzmaßnahmen:

- Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene  
Vögel nicht verbracht werden.
- Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen
  - a) gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden
  - b) darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung meines Fachdienstes gejagt  
werden.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und  
Beobachtungsgebietsfestlegung sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im  
Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange  
der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Innerhalb des Sperrbezirks gelegene Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten  
werden, dürfen bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung nicht von  
betriebsfremden Personen betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort  
betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie für die mit der Tierseuchenbekämpfung

beauftragten Personen der zuständigen Behörde.  
Von diesem Verbot kann mein Fachdienst Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.  
Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

**III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

**IV. Inkrafttreten**

Abweichend von der gesetzlichen Regelung tritt diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Verfügung einschließlich Begründung kann während der Dienstzeiten im Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung an den Dienststandorten Ludwigslust, Parchim und Schwerin eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 in 19055 Schwerin beantragt werden.

Ludwigslust, den 14. November 2016

Im Auftrag

Dr. Brüggemann  
Amtstierärztin

Anlage: Kartenausschnitt



